

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 01/0097/WP18
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 10.05.2021
		Verfasser/in:
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.05.2021	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

Anlage/n:

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Ratsfrau Rhie, SPD, vom 23.03.2021

zu Corona-Apps

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Anbindung des Gesundheitsamts der Städteregion Aachen an verschiedene Kontaktverfolgungs-Apps?

Das Land NRW wird - im Gegensatz zu einigen anderen Ländern - keinen landesweiten Rahmenvertrag mit der Betreiberfirma des Luca- App abschließen.

Über 50 Start-ups bieten ähnliche Lösungen teilweise kostenlos wie Luca an.

Im Rahmen der Anbindung entsprechender Apps setzt das A53 der Städteregion in Verbindung mit dem Innovationsverbund öffentlicher Gesundheitsdienst auf die Schnittstelle IRIS (<https://inög.de/iris.html>), mit der alle Apps angebinden werden können, welche die Schnittstelle unterstützen. Vom LKT NRW ist laut Rundschreiben eine Entscheidung für IRIS getroffen worden. Es handelt sich um ein „offenes System“ als eine Art Daten-Drehscheibe, an die sich verschiedene Anbieter von Nachverfolgungs-Apps „andocken“ können. Die Gesundheitsämter erhalten dann einen - durch Zertifikate abgesicherten - Zugang per Browser zu IRIS und können dort die Daten abrufen.

Die Scan- und Nachverfolgungs-Funktionen in der CoronaWarnApp des Bundes entsprechen nicht den Voraussetzungen der Allgemeinverfügung, da sie freiwillig und anonym sind.

2. Wie werden die großen Probleme beim Datenschutz bewertet, auf die sich auch Herr Ziemons bezieht?

Die Datenschutzprobleme beziehen sich auf die Luca-App. Dazu kann auf die entsprechende Bewertung durch die Konferenz der Landesdatenschützer verwiesen werden. Ebenso sei auf das Prüfergebnis durch den ChaosComputerClub verwiesen. Hier ist zurzeit die Rechtslage unübersichtlich.

Da aber das Land keinen Rahmenvertrag zur Luca-App abschließen wird, wird auch die Städteregion Luca nicht nutzen.

3. Gibt es bereits Bemühungen und Pläne, eine eigene datensichere und benutzer*innenfreundliche App - z.B. mithilfe der Aachener Hochschulen und lokalen Start Ups - zu entwickeln?

Da zurzeit bereits über 50 Apps und andere Lösungen am Markt verfügbar sind, wird keine eigene Entwicklung angestoßen.

Eifeltouristik bietet bereits allen Unternehmen und Institutionen in der Städteregion Aachen eine Web-basierte Lösung zur kostenlosen Nutzung an (<https://meldeapp.standort-eifel.de/>), welche die IRIS-Schnittstelle bedienen wird. Diese ist somit auch für Interessenten in der Stadt Aachen verfügbar. Auf Grund des bereits existierenden Wettbewerbes kann von Seiten der Stadt Aachen oder der Städteregion keine Präferenz für eine Lösung ausgesprochen werden.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 16.04.2021 betreffend „Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 8 Gaststättengesetz“

Zu 1) *Ist das Problem der Verwaltung bekannt?*

Die Regelungen des § 8 Satz 1 GastG sind der Verwaltung selbstverständlich bekannt, wurden aber von hier aus nicht problematisiert, da nach hiesiger Auffassung aufgrund der pandemiebedingten Schließung durch die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung ein wichtiger Grund zur Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG gegeben ist.

Diese Thematik wurde auch mit Erlass des MWIDE NRW vom 08.03.2021 von dort aus bereits aufgegriffen.

Zu 2) *Hat die Verwaltung die Betroffenen angeschrieben und auf das Auslaufen der Erlaubnis sowie auf die Möglichkeit der Fristverlängerung hingewiesen?*

Da nach hiesigem Kenntnisstand bisher nur vier in Aachen gemeldete Diskothekenbetriebe von einem Erlöschen der Betriebserlaubnis durch Fristablauf betroffen waren, wurden diese vom FB 32/300 telefonisch bzw. per E-Mail über eine angemessene Fristverlängerung einer möglichen Erlöschensfrist ihrer Betriebserlaubnis informiert.

Zu 3) *Besteht für die Verwaltung die Möglichkeit, die Frist pauschal und ohne Antrag für alle betroffenen Betreiber zu verlängern?*

Es bestünde die Möglichkeit per Allgemeinverfügung eine solche Frist pauschal für betroffene Betriebe zu verlängern.

Seitens der Verwaltung wurde aber auf den Erlass einer solchen Allgemeinverfügung verzichtet, da derzeit – wie bereits erwähnt – nur einige wenige Betriebe überhaupt von einem Erlöschen der Betriebserlaubnis betroffen sind. Die übrigen Betriebe sind noch lange nicht an der Fristablaufsgrenze Ihrer Betriebserlaubnis angelangt bzw. haben aufgrund der Möglichkeit des Abhol- und Bringdienstes ihre Tätigkeit während des gesamten Zeitraums aufrechterhalten können.

Zu 4) *Liegen der Verwaltung Erkenntnisse vor, wie viele Betriebe vom Erlöschen der Betriebserlaubnis betroffen sind?*

Bis auf die bereits erwähnten Diskothekenbetriebe liegen hier keine Erkenntnisse über Betriebe vor, die während der gesamten Zeit der pandemiebedingten Schließung ihren Betrieb auch tatsächlich geschlossen gehalten haben.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 25.03.2021, betr.:

“Baustellenkoordination”

Zu der o. g. Ratsanfrage hinsichtlich der Baustellenkoordination im Aachener Stadtgebiet wird seitens des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung wie folgt Stellung genommen:

1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Bauherren den Straßenraum für die Öffentlichkeit sperren?

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche für Baustelleneinrichtungen und Absperrungen stellt eine Sondernutzung dar. Die für dieses Vorhaben erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis basiert auf § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr liegt sie im Ermessen der Stadt Aachen auf Grundlage der örtlichen Sondernutzungssatzung (Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.04.2018 1 in der Fassung des 4. Nachtrages).

Die Erlaubniserteilung für eine Sondernutzung gem. § 18 StrWG NRW wird auf Antrag geprüft und bei notwendigen bzw. unvermeidbaren Baumaßnahmen mit dem obersten Ziel einer sicheren Verkehrsführung (KFZ, Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und Buslinienverkehr) nach einer behördeninternen Abstimmung genehmigt. Im Genehmigungsverfahren werden verschiedene Dienststellen der Stadt Aachen beteiligt, u.a. die Straßenverkehrsbehörde und die Feuerwehr.

Dabei wird auch geprüft, ob Ausweichflächen in Form von privaten Flächen vorhanden sind und ob eine Arbeit in Phasenabschnitten in Betracht kommt. Im zweiten Fall wird beispielsweise in der ersten Phase eine größere Fläche freigegeben; in der zweiten Phase findet eine Reduzierung der Baustellenfläche statt.

Grundsätzlich wird immer auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Örtlichkeit Rücksicht genommen, so wird z.B. bei Wegfall ein Ersatz für Behindertenparkplätze geschaffen.

2. Wird regelmäßig kontrolliert, ob die Voraussetzungen für die Sperrung noch gegeben sind?

Der Genehmigungszeitraum ist generell befristet und beträgt in der Regel maximal sechs Monate. Während der laufenden Baumaßnahme erfolgen aus der Abteilung FB 32/200 heraus regelmäßige Kontrollen der Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis. Dabei wird auch der Baufortschritt überprüft, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die gesperrte Fläche für die Baumaßnahme noch benötigt wird oder eine Reduzierung der Fläche möglich und geboten ist.

3. Falls ja, von wem und in welchen zeitlichen Abständen?

Die Überprüfung der Baumaßnahmen erfolgt in regelmäßigen Abständen durch die zuständigen Sachbearbeiter*innen des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung im Rahmen von Ortsterminen. Darüber hinaus werden die Kontrollen der Baustellen nach Auftrag durch den ordnungsbehördlichen Außendienst durchgeführt.

Die Kontrollen finden wie nachfolgend beschrieben statt:

- Vor Beginn der Maßnahme findet mit den beteiligten Dienststellen der Stadt Aachen ein Ortstermin zwecks Prüfung der generellen Machbarkeit statt.

- Unmittelbar nach Einrichtung der Sperrung wird geprüft, ob die Erlaubnis und etwaige Auflagen und Bedingungen so umgesetzt wurden, wie sie im Erlaubnisbescheid festgelegt wurden.
- Im weiteren Verlauf werden Kontrollen der jeweiligen Baustelleneinrichtungen nach dem Prinzip der Wiedervorlage überprüft. Grundsätzlich werden Absperrungen ein bis zwei Mal im Monat kontrolliert. Je nach Lage der Baustelle erfolgen die Kontrollen in kürzeren Zeitabständen.
- Zudem wird den Eingaben im Rahmen des Beschwerdemanagements konsequent nachgegangen, was ebenfalls konkrete Kontrollen nach sich zieht.

Insgesamt steht der Fachbereich Sicherheit und Ordnung kontinuierlich im engen Kontakt zu allen Beteiligten. Sofern Feststellungen getroffen werden, dass Auflagen nicht eingehalten werden oder die Voraussetzungen einer Sperrungen nicht mehr gegeben sind, erfolgt eine unverzügliche Information und Aufforderung zur Korrektur an den Erlaubnisnehmer.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion Die Linke vom 20.04.2021

„Covid-19-Schutzmaßnahmen in Übergangwohnheimen“

In Abstimmung mit dem Fachbereich Feuerwehr und Rettungsdienst nimmt der Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1: Wie viele Bewohner*innen von Übergangsheimen konnten bereits gegen Covid-19 geimpft werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Bislang wurden noch keine Bewohner*innen aus den städtischen Übergangwohnheimen geimpft, sofern sie nicht aufgrund des individuellen Gesundheitszustandes eine hohe Impfpriorisierung gem. § 3 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-COV-2 (Coronavirus-Impfverordnung-CoronaImpfV) vom 10. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit aufgewiesen haben und auf dieser Grundlage eine Schutzimpfung durchgeführt werden konnte. Eine statistische Erfassung aufgrund der Wohnadresse wurde nicht durchgeführt, so dass hierzu keine Zahlen genannt werden können.

Frage 2: Wie sieht der Zeitplan für die anderen Bewohner*innen aus?

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grundlage der unter 1. aufgeführten CoronaImpfV werden durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Erlasse zur Impfung der Bevölkerung veröffentlicht, an welche die Impfzentren, welche diese Aufgabe im Auftrag des Landes übernehmen, gebunden sind.

Der aktuelle 17. fortgeschriebene Erlass vom 23.04.2021 regelt unter Ziffer 4 die „Impfung von obdachlosen Menschen, Menschen in Einrichtungen der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe sowie in Einrichtungen nach § 67 SGB XII“.

Für Menschen in diesen Bereichen ist der Impfstoff von Johnson&Johnson vorgesehen, da dieser im Gegensatz zu den anderen bislang zugelassenen Impfstoffen bereits einen umfangreichen Impfschutz nach der ersten Schutzimpfung bietet.

Die Zulassung dieses Impfstoffes durch die Europäische Arzneimittelagentur ist am 20.04.2021 erfolgt. Damit kann auch die Impfstrategie des Landes NRW für die genannte Personengruppe umgesetzt werden, an die der Impfstoff von Johnson&Johnson in erster Linie verimpft werden soll.

Nach derzeitigem Stand soll dieser Impfstoff in den Tagen 03. – 07.05.2021 dem städteregionalen Impfzentrum zugeteilt werden. Ab dann werden diese Impfungen unmittelbar als aufsuchende Impfungen durch mobile Teams durchgeführt. In diesen Aktionen werden dann sowohl Bewohnerinnen und Bewohner als auch Betreuer*innen geimpft, sofern sie eine Impfung wünschen.

Frage 3:

Welche Konzepte zum Schutz von nicht infizierten Bewohner*innen gibt es, wenn sich einzelne Bewohner*innen in Quarantäne begeben müssen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits zu Beginn der Pandemie wurden die städtischen Unterkünfte, die nicht über abgeschlossene Wohneinheiten verfügen, durch Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes auf die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen überprüft. Soweit möglich, wurden in den Gemeinschaftseinrichtungen mit mehreren Küchen und sanitären Einrichtungen Abschnitte gebildet, um Kontakte so weit wie möglich zu beschränken.

Die Bewohner*innen wurden durch persönliche Ansprache und durch Aushändigung von Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen über die Gefahren und die erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen informiert. Zudem erinnern Aushänge und Piktogramme an die Einhaltung der Vorgaben. Allen Bewohner*innen werden die erforderlichen medizinischen bzw. FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Desinfektionsmittel für die Hände und auch zur Reinigung von Kontaktflächen wird den Bewohner*innen im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt.

Seit Mitte März 2021 finden wöchentlich in allen Einrichtungen mit gemeinschaftlicher Nutzung von Küchen und/oder sanitären Einrichtungen durch Mitarbeiter*innen des DRK durchgeführte Schnelltests statt. Neuaufnahmen erfolgen in diesen Einrichtungen ausschließlich nach Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Alle Verdachtsfälle, Quarantäneanordnungen und positiven Testergebnisse im Zusammenhang mit untergebrachten oder aufzunehmenden Personen werden mit dem Gesundheitsamt besprochen, um die weitere Vorgehensweise im Einzelfall abzustimmen. Im Bedarfsfall werden Räumlichkeiten zur Einhaltung einer notwendigen Quarantäne zur Verfügung gestellt. Ist dies in den jeweiligen Objekten aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Küchen und/oder sanitären Einrichtungen nicht zu organisieren, erfolgt eine Verlegung in eine Einrichtung, in der die notwendige Isolierung möglich ist. Dies gilt sowohl für Einzelpersonen als auch für Familien. Die erforderliche Versorgung mit Lebensmitteln und/oder Medikamenten während der Quarantänezeit wird ebenfalls durch städtische Mitarbeiter*innen sichergestellt.

Die Neuaufnahmen von sogenannten K1 - Personen und Infizierten erfolgt grundsätzlich in einer gesonderten Einrichtung. Die Inbetriebnahme erfolgte in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und dem Krisenstab von Stadt und StädteRegion. Neben der bewährten Betreuung durch städtische Kolleg*innen des Sozialdienstes und aus dem Hausmeisterbereich ist das DRK rund um die Uhr vor Ort. Zusätzlich zu dem Sozialbetreuer des DRK steht bei tatsächlicher Belegung auch ein Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes zur Verfügung. Die untergebrachten Bewohner*innen werden auch hier mit Lebensmitteln und im Bedarfsfall mit Medikamenten versorgt.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE zum Thema „Kontrolle von Verstößen gegen die Wohnraumschutzsatzung“ vom 20.04.2021

1. Wie viele Kontrollen haben jährlich seit Inkrafttreten der Wohnraumschutzsatzung stattgefunden und wie sind diese durchgeführt worden?

Die Wohnraumschutzsatzung ist zum 02.08.2019 in Kraft getreten. Seit Inkrafttreten der Wohnraumschutzsatzung sind insgesamt 183 Objekte statistisch erfasst, bei denen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Als Fälle statistisch erfasst werden dabei Anträge von Mieter*innen und Vermieter*innen auf Zweckentfremdung, Meldungen mutmaßlicher Zweckentfremdung durch Bürger*innen und Mitteilungen anderer Fachbereiche.

Bei Meldung möglicher Verstöße gegen die Wohnraumschutzsatzung werden die angezeigten Personen zu den Vorwürfen angehört und um Vorlage einschlägiger, ggf. entlastender Unterlagen gebeten. Bei einigen Meldungen Dritter werden die Objekte persönlich in Augenschein genommen. Nachkontrollen, beispielsweise bei genehmigter Zweckentfremdung unter Auflage (z.B. Schaffung von Ersatzwohnraum, Ausgleichszahlung), werden über Wiedervorlage regelmäßig bis zur jeweiligen Erfüllung kontrolliert.

In den Haushaltsjahren 2019 / 2020 wurde für die operative Umsetzung der Wohnraumschutzsatzung kein zusätzliches Personal bereitgestellt. Seit Anfang 2021 konnten unbesetzte Stellen im Außendienst und der Wohnungsaufsicht neu besetzt werden, zudem wird im laufenden Haushaltsjahr 2021 eine weitere Stelle für die operative Umsetzung der Wohnraumschutzsatzung eingerichtet. Hierdurch können proaktive Ermittlungen, beispielsweise durch Sichtung einschlägiger Internetportale, effizienter durchgeführt und mögliche Verstöße nachverfolgt werden.

2. Wie viele Verstöße wurden dabei festgestellt?

Von den 183 möglichen Verstößen wurde bei 62 Fällen kein Verstoß gegen die Wohnraumschutzsatzung festgestellt. Bei weiteren 9 Fällen liegen Ausschlussstatbestände nach § 2 Abs. 3 der Wohnraumschutzsatzung („kein Wohnraum im Sinne der Satzung“) vor, so dass die Wohnraumschutzsatzung hier ebenfalls keine Anwendung findet. Bei den restlichen 112 Fällen liegt eine mögliche Zweckentfremdung vor. In diesen Fällen wurden Genehmigungs- bzw. Prüfverfahren zur weiteren Klärung des Sachverhalts eingeleitet.

3. Wie viele Verfahren wurden gegen Verfügungs- und Nutzungsberechtigte eingeleitet?

Wie bereits unter 1. beschrieben, wurden seit Inkrafttreten der Wohnraumschutzsatzung insgesamt 183 Verfahren eingeleitet. Die Wohnraumschutzsatzung wird dabei nicht als repressives Instrument zur Vermeidung von Zweckentfremdung verwendet. Es wird zunächst versucht, eine gütige Einigung mit dem Ziel der Rückführung der betreffenden Wohneinheiten an den Wohnungsmarkt zu erreichen.

4. Wie hoch waren die Gesamteinnahmen an Bußgeldern im Jahr 2020?

Seit Inkrafttreten der Wohnraumschutzsatzung wurde in 19 Fällen eine Anordnung zur Rückführung den Wohnungsmarkt unter Androhung von Zwangsmitteln erlassen. In zwei Fällen wurden weitergehende Maßnahmen (Bußgeldverfahren) eingeleitet. Bei den restlichen Anordnungen wurde die Rückführung an den Wohnungsmarkt erreicht. Derzeit sind noch 36 Verfahren offen. Im Jahr 2020 wurden in zwei Fällen insgesamt drei Bußgeldverfahren eingeleitet. Dabei wurden 1.000 € festgesetzt und vereinnahmt.

5. Ist die Verwaltung personell für eine flächendeckende Durchsetzung der Wohnraumschutzsatzung ausgestattet?

Mit Stelleneinrichtungsverfahren für das Haushaltsjahr 2022 hat der Fachbereich 56 zwei zusätzliche vollzeitäquivalente Stellen für die operative Umsetzung der Wohnraumschutzsatzung beantragt, um eine flächendeckende Durchsetzung der Satzung effizienter gestalten zu können. Auf Betreiben der Politik im Stellenplanverfahren für das Jahr 2021 wird unverzüglich eine der beiden beantragten zusätzlichen Stellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet. Mit Blick auf andere Kommunen, die eine Wohnraumschutzsatzung haben, ist festzustellen, dass zusätzliche Stellen für eine effektive Durchsetzung unumgänglich sind. Die Stadt Bonn hat derzeit sieben vollzeitäquivalente Stellen für Zweckentfremdung, die Stadt Köln sogar 15. Die Stadt Aachen hatte bis zu der Entscheidung über die Einrichtung neuer Stellen lediglich 1,46 vollzeitäquivalente Stellen. Zudem war ein Sachgebiet bis Ende 2020 gänzlich unbesetzt und die Abteilungsleitung konnte erst im Mai 2020 nachbesetzt werden.

Dass zusätzliche Stellen eine bessere Umsetzung ermöglichen, wird durch die Entwicklung der statistischen Fallzahlen seit Inkrafttreten der Wohnraumschutzsatzung deutlich. Nach Wiederbesetzung der vakanten Stellen im Verlauf des Jahres 2020, ist eine signifikante Steigerung der Fallzahlen im Jahr 2021 zu erkennen.

Ob die Personaldichte ausreichend ist, kann noch nicht abschließend bewertet werden. Voraussichtlich im Juli 2021 tritt das neue Gesetz zur Stärkung des Wohnungswesens in Nordrhein-Westfalen (Wohnraumstärkungsgesetz) in Kraft, mit dem neue Aufgaben für Kommunen, die eine Zweckentfremdungssatzung haben, einhergehen. Zusätzlich wird ein landesweites IT-Verfahren zur Vergabe einer Wohnraum-Identitätsnummer eingeführt, wodurch eine Vielzahl weiterer Genehmigungs- bzw. Prüfverfahren erwartet wird. Die Auswirkungen des Wohnraumstärkungsgesetzes, des IT-Verfahrens und der zusätzlich genehmigten Stellen für die Haushaltsjahre 2021 bzw. 2020/21 sind in den Folgejahren zu evaluieren.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Pilgram, GRÜNE,
vom 30.04.2021:
„Ordnungswidrigkeiten in der Fußgängerzone Burtscheid“**

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 32) kontrolliert im Rahmen der täglichen Kontrolltätigkeit insbesondere Bereiche, welche bestimmte Personengruppen per Gesetz, bzw. verkehrsrechtlicher Anordnung privilegieren. Hierbei handelt es sich u.a. um Feuerwehrezufahrten, Parkplätze für Schwerbehinderte und Fußgängerzonen. Die Freihaltung jener Flächen hat in der Arbeit der Überwachungskräfte oberste Priorität. Die Kontrollen erfolgen nach keinem statischen Muster. Vielmehr handelt es sich um eine Mischung aus Erfahrungen (erhöhtes Aufkommen an Markttagen/ Wochenenden/ schönem Wetter) und Stichproben. Durch eigene Feststellungen und Meldungen aus der Bürgerschaft werden regelmäßig die Zeiten angepasst und Schwerpunkteinsätze durchgeführt. Eine dauerhafte Überwachung (24/7) scheidet aufgrund von personellen Ressourcen aus.

Anzumerken ist, dass dort abgestellte (Firmen-) Fahrzeuge über gültige sichtbar ausgelegte Ausnahmegenehmigungen von FB 61 verfügen. Diese erlauben sowohl ein Abstellen von Lieferfahrzeugen für 30 Minuten als auch ein Befahren außerhalb der Liefer- und Ladezeiten. Dies führt zu dem Eindruck, es gebe Falschparker, welche FB 32/220 nicht ahnden könne. Ein Befahren der Fußgängerzone kann durch den Fachbereich Sicherheit und Ordnung nicht geahndet werden, da dies in die Zuständigkeit der Polizei fällt. Eine Erhöhung des Kontrolldrucks durch FB 32 ist somit nicht zielführend, da kein Anhalterrecht existiert.

An dieser Stelle sei auch das Sonderrecht für Fahrzeuge von Unternehmen und deren Subunternehmen, die Universaldienstleistungen nach § 11 des Postgesetz Universaldienstleistungsverordnung erbringen, erwähnt. Hiernach dürfen jene Fahrzeuge Fußgängerzonen auch außerhalb der durch Zusatzzeichen angeordneten Zeiten für Anlieger- und Anlieferverkehr benutzen, soweit dies zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen in stationären Einrichtungen erforderlich ist (§ 35 Abs. 7a Satz 1 StVO).

FB 32/220 liegen bzgl. des widerrechtlichen Parkens in der Fußgängerzone Burtscheid für den Zeitraum vom 01.04.2019 bis 03.05.2021 insgesamt 98 Fälle vor. Diese Zahl deckt sich mit der abnehmenden Gesamtzahl an Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Corona-Pandemie. Durch die geschlossenen Geschäfte und Lokale kommt es zu weniger Verkehr durch Private und Gewerbetreibende.